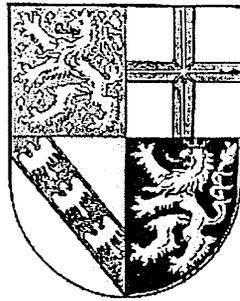


1 A 299/07
5 K 7/05.A



29. FEB. 2008 / SH

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des iranischen Staatsangehörigen
ren am

gebo-

- Kläger und Berufungskläger -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken,
- da-sch1974-6 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- 2805676-439 -

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- 2805676-439 -

w e g e n Asylrechts

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Böhmer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Haßdenteufel und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Freichel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2008 für Recht erkannt:

Das Berufungsverfahren wird eingestellt, soweit der Rechtsstreit die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zum Gegenstand hatte. Insoweit ist das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 8. November 2005 - 5 K 7/05.A - ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes wirkungslos.

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 8.11.2005 und unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 28.12.2002 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1961 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger muslimischer Religionszugehörigkeit. Er ist am 06.12.2002 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist und hat sich im Transitbereich des Flughafens als Asylsuchender zu erkennen gegeben. Er behauptete, von der iranischen Regierung gesucht zu werden, weil er Plakate gegen die Regierung geschrieben und verbreitet habe.

Anlässlich seiner Befragung durch das Bundesgrenzschutzamt Frankfurt am Main am 08.12.2002 legte er eine beidseits beschriftete und mit seinem Lichtbild versehene, 1993 ausgestellte Karte in Größe eines Personalausweises vor, die ihm ausweislich der angefertigten Übersetzung bestätigte, Mitglied des Vereins der Stil-(Schön-)Schreiber Irans zu sein. Er gab an, er habe seine Heimat am 01.12.2002 verlassen, sei illegal in die Türkei eingereist und schließlich von Istanbul Richtung Frankfurt am Main geflogen. Grund seiner Flucht sei gewesen, dass er als Experte der iranischen Stilschrift einen gegen die herrschende Geistlichkeit des Irans gerichteten Aufsatz des Dozenten Hashem Aghajari der Universität Teheran künstlerisch gestaltet habe. Hashem Aghajari sei wegen der Verfassung dieses Aufsatzes, der im Mai oder Juni 2002 in einer in Teheran erscheinenden Zeitung (Aftabe-E-Emros oder Nouros) veröffentlicht worden sei, im Oktober oder November 2002 zum Tode verurteilt worden, da er den Propheten beleidigt habe. Den künstlerisch gestalteten Aufsatz habe er am 29.11.2002 dem Bruder eines Studenten der Universität Esfahan übergeben, der ihn an den Studenten, einem Mitglied der Gruppierung „Festigung der Einheit“, zwecks Verteilung an der Universität und anderen Orten habe weiterleiten sollen. Durch die Verteilung des Aufsatzes habe klargestellt werden sollen, dass Aghajari nicht den Propheten beleidigt, sondern die herrschende Geistlichkeit kritisiert habe. Etwa eine halbe Stunde nach der Übergabe habe der Student ihn angerufen und ihm geraten, seine Wohnung sofort zu verlassen, weil sein Bruder mit dem Aufsatz festgenommen worden sei. Hieraufhin habe er sich mit dem Studenten getroffen, der ihm gesagt habe,

sein Leben sei gefährdet und er solle den Iran verlassen. Diesem Rat sei er gefolgt.

Am 10.12.2002 erfolgte die Anhörung des Klägers durch die Beklagte. Er gab an, seinen Heimatort am 29.11.2002 in Richtung der nahe der türkischen Grenze gelegenen Ortschaft Khoi verlassen und von dort aus am 01.12.2002 die grüne Grenze zur Türkei passiert zu haben. Zu den Gründen seiner Ausreise führte er aus, seine Asylgründe hingen mit seinem Beruf zusammen. Nach dem Abitur habe er eine Ausbildung in Kalligrafie absolviert und mit einem Diplom abgeschlossen. Zunächst habe er für ein Erziehungsinstitut gearbeitet und Kinder in Schönschrift unterrichtet. Diesen Arbeitsplatz habe er 1994 auf behördliche Veranlassung verloren. Seitdem sei er selbständig gewesen und habe freiberuflich in Schönschrift unterrichtet sowie Kalligrafien gefertigt. Einer politischen Organisation habe er nicht angehört, habe aber mit Journalisten und Studenten zusammengearbeitet und Publikationen, etwa für Zeitschriften, künstlerisch gestaltet. Er sei öfters von Sicherheitskräften angesprochen worden, die ihn davor gewarnt hätten, sich an politischen Aktivitäten zu beteiligen. Er sei aber nie inhaftiert worden. Im Iran gebe es zwei politische Richtungen, die Rechten und die Reformisten. Er habe aus Überzeugung und ohne Bezahlung für die Reformisten gearbeitet, etwa die entsprechende Propaganda in Schönschrift gefasst, wenn ein Politikerauftritt vorbereitet worden sei. Die Gedanken der Reformisten hätten sich mit seinen gedeckt. Er habe sich auch an Aktivitäten zur Aufklärung von durch die Regierung verübten Kettenmorden beteiligt und in Moscheen oder bei Versammlungen gemeinsam mit Studenten die Jugendlichen aufgeklärt. Etwa zwischen dem 22. und dem 27.11.2002 habe ein Studentenfürher ihn gebeten, den regimekritischen Artikel eines Hochschullehrers zwecks Verteilung in Schönschrift zu fassen. Der Verfasser des Artikels, der im Frühjahr 2002 in zensurierter Form in einer Zeitung veröffentlicht worden sei, sei drei bis vier Monate zuvor verhaftet worden. Da die Regierung über die Medien habe verbreiten lassen, der Hochschullehrer habe den Propheten und die islamische Religion beleidigt, und da man den Artikel als Werkzeug des Teufels bezeichnet habe, hätten er und seine Gesinnungsgenossen vor-

gehabt, die ungekürzte Version in Umlauf zu bringen, um zu beweisen, dass die Kritik sich nur gegen die Regierung, nicht gegen den Islam und gegen den Propheten gerichtet habe. Er habe den etwa fünf bis sechs Seiten langen Artikel sodann in Schönschrift gefasst, entsprechende Parolen in Schönschrift auf Spruchbänder geschrieben und seine Arbeit dem Bruder des Studentenführers übergeben, der kurz darauf festgenommen worden sei. Als er hiervon erfahren habe, sei er geflohen und habe von unterwegs seine Mutter angerufen, die mitgeteilt habe, dass Sicherheitskräfte nach ihm gefragt hätten.

Durch Bescheid vom 28.12.2002, zugestellt am 31.12.2002, wurden der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und die Anträge auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG unter Androhung der Abschiebung in den Iran abgelehnt. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass die behaupteten Aktivitäten als Kalligraf – auch unter Berücksichtigung der angeblichen künstlerischen Gestaltung eines regimekritischen Zeitungsartikels in Schönschrift – geeignet gewesen wären, im Iran asyl- bzw. abschiebungsrelevante behördliche Maßnahmen auszulösen.

Mit seiner hiergegen am 08.01.2003 erhobenen Klage hat der Kläger sein Vorbringen dahingehend vertieft, dass er zu Beginn der islamischen Revolution im Iran Mitglied der Bewegung der kämpfenden Moslems gewesen sei, die zwar nicht verboten gewesen sei, deren Mitglieder und Sympathisanten aber Repressalien zu erdulden gehabt hätten. So habe er nicht studieren oder ein Amt bekleiden dürfen. Seinen Lebensunterhalt habe er verdient, indem er in einem Verein für geistige Erziehung von Kindern und Jugendlichen Kalligrafie unterrichtet habe. 1993/94 sei herausgekommen, dass er den Schülern regimekritische Inhalte vermittelt habe, weswegen er entlassen worden sei. Danach habe er mit Studenten zusammengearbeitet und seine Ansichten so weiterverbreitet. Verschiedentlich sei er von Sicherheitskräften angesprochen und bedroht worden. Die anlässlich seiner Anhörung durch die Beklagte erwähnten Kettenmorde hätten Dariusz Fruhar, dessen Ehefrau, Mohhtari und Pujande betroffen, die ein Jahr nach dem Machtantritt von

Khatami im Jahr 1996 getötet worden seien. Er habe sich auf Seiten der liberalen Kräfte engagiert, zu denen auch der Universitätslehrer Hashem Aghajari gehört habe. Dieser habe in Hamadan eine Rede gehalten, die in liberalen Zeitschriften in gekürzter Fassung und beschränkter Auflage veröffentlicht worden sei. Hintergrund dieser Beschränkungen sei die Furcht der Journalisten gewesen, wegen der Veröffentlichung belangt zu werden. Die Rede des Hochschullehrers sei von den Hardlinern des Regimes bei den Freitagspredigten als Werkzeug des Teufels bezeichnet worden, obwohl Hashem Aghajari klargestellt habe, dass er den Propheten nicht habe beleidigen wollen. Hashem Aghajari sei zum Tode verurteilt worden, was zu Studentenunruhen geführt habe. Er - der Kläger - und seine studentischen Gesinnungsgenossen, die die Rede trotz des Verdikts der Hardliner und dem Verbot ihrer weiteren Veröffentlichung in vollständiger Fassung hätten verbreiten wollen, hätten deswegen mit unnachgiebiger Verfolgung rechnen müssen. Der Bruder des Studentenführers sei mit der von ihm gefertigten Druckvorlage auf dem Weg zur Druckerei verhaftet worden und müsse seinen Namen preisgegeben haben, da seine Wohnung nach Angaben seiner Mutter kurz darauf durchsucht worden sei. In den Augen der Hardliner habe er Teufelswerk unterstützt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger auf Befragen zunächst angegeben, er habe seine Arbeiten, unter anderem ca. 15 Spruchbänder, auf denen die Aufhebung des Todesurteils gefordert wurde, am Abend des 27.11.2002 übergeben und sei am Morgen des 29.11.2002 über die Verhaftung des Empfängers informiert worden, was er auf Vorhalt dahingehend korrigierte, dass seine ursprüngliche Bekundung, die Information über die Festnahme habe ihn bereits nach einer halben Stunde erreicht, zutreffe, jedenfalls sei er am 29.11. aus seinem Wohnort geflüchtet. Er meinte zunächst, die Grenze zur Türkei am 29.11.2002 passiert zu haben, räumte dann aber ein, dass die zeitlich nähere Bekundung anlässlich seiner Anhörung, er habe die Grenze zur Türkei am 01.12.2002 überschritten, zutreffend sein dürfte. Ergänzend führte er unter Vorlage einer Bescheinigung vom 01.11.2005 aus, zwischenzeitlich exilpolitisch für den

Nationalen Widerstandsrat Iran tätig zu sein. So habe er am 29.06., 02.08. und 01.09.2005 im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen der Stadt Lebach an Aktionen mitgewirkt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 28.12.2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass hinsichtlich des Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Iran Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

und zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid verwiesen.

Der Beteiligte hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Durch Urteil vom 08.11.2005, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 23.11.2005, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Behauptung, den Iran verfolgungsbedingt verlassen zu haben, sei wegen Ungereimtheiten im Sachvortrag betreffend den zeitlichen Ablauf der angeblichen Fluchtgeschehnisse unglaubhaft und die vorgetragenen Nachfluchtaktivitäten begründeten keine beachtliche Verfolgungsgefahr, da es sich bei den angeblichen exilpolitischen Betätigungen nicht um solche hervorgehobener Art handele. Zwar seien die

Volksmudjaheddin eine im Iran offiziell verbotene Gruppierung, für deren Mitglieder ein hohes Risiko der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bestehe; indes solle staatlicherseits Volksmudjaheddin, die aus dem Irak in den Iran zurückkehren, eine Amnestie versprochen worden sein, sofern sie nicht in Mordanschläge oder Attentate verwickelt gewesen sind. Der Kläger sei eigenem Bekunden zufolge kein Mitglied, sondern allenfalls Sympathisant bzw. Anhänger einer Exilorganisation der Volksmudjaheddin. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung aufgrund seiner vorgetragenen exilpolitischen Aktivitäten sei daher nicht feststellbar. Die vorgelegte Bescheinigung vom 01.11.2005 lasse ihn ebenfalls nicht als exponierte Führungspersönlichkeit erscheinen.

Auf den Zulassungsantrag des Klägers vom 07.12.2005 hat der Senat die Berufung durch Beschluss vom 31.05.2007, den Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 05.06.2007, zur Klärung der asyl- und abschiebungsrechtlichen Relevanz von exilpolitischen Aktivitäten eines Anhängers des als Exilorganisation der Volksmudjaheddin tätigen Nationalen Widerstandsrates Iran wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Am 05.07.2007 ist die Berufungsbegründung bei Gericht eingegangen.

Der Senat hat durch Beschluss vom 09.08.2007 zur Klärung der Frage, ob der Kläger dem Verfassungsschutz aufgrund seiner Aktivitäten für den Nationalen Widerstandsrat oder aus anderen Gründen namentlich bekannt ist und ob gegebenenfalls zu erwarten ist, dass er auch den iranischen Sicherheitsbehörden als Anhänger des Nationalen Widerstandsrates Iran bekannt ist sowie zur Überprüfung der Authentizität des Schriftstücks vom 01.11.2005 ein Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz eingeholt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der Kläger zu den Gründen seiner Ausreise und zu Art und Umfang seiner exilpolitischen Betätigung angehört worden.

Im Anschluss hieran hat die Beklagte im Hinblick auf die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers erklärt, dass dieser in Bezug auf § 60 Abs. 1 AufenthG klaglos gestellt wird.

Hieraufhin haben die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Ereignisse, die der Kläger als Grund seiner Ausreise geltend macht, bekräftigt dieser, dass er infolge der Beschlagnahme der von ihm angefertigten Druckvorlagen in große Bedrängnis geraten sei und seine Festnahme durch die iranischen Sicherheitsbehörden unmittelbar habe befürchten müssen.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 28.12.2002 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, der Kläger habe seine Heimat nicht verfolgungsbedingt verlassen. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum die Studenten hätten Wert auf eine Bearbeitung der Rede in Schönschrift legen sollen, weswegen fraglich sei, ob sich das angeblich fluchtauslösende Geschehen tatsächlich in der behaupteten Form zugetragen habe.

Der Beteiligte hat sich nicht zur Sache geäußert.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen und des Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte I. und II. Instanz und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland, der ebenso wie die im Einzelnen benannten Auszüge aus der Dokumentation Iran Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin und die Beklagte den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung im Anschluss an die Erklärung der Beklagten, dass der Kläger in Bezug auf § 60 Abs. 1 AufenthG klaglos gestellt wird, übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung der §§ 92 Abs. 3, 125 Abs. 1 VwGO einzustellen und das erstinstanzliche Urteil in entsprechender Anwendung des § 269 Abs. 3 ZPO für wirkungslos zu erklären.

Die Berufung des Klägers, die demzufolge auf die Frage des Bestehens eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter beschränkt ist, ist zulässig, insbesondere innerhalb der Frist des § 124 a Abs. 6 Satz 1 VwGO den inhaltlichen Vorgaben des § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO entsprechend begründet worden.

Die Berufung ist begründet. Dem Kläger steht auf der Grundlage des Art. 16 a Abs. 1 GG ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu. Ihm droht wegen seiner - auch für das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beachtlichen - exilpolitischen Betätigung für die Volksmudjaheddin bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ kann eine Asylberechtigung im Falle subjektiver Nachfluchtattbestände, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, in aller Regel nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen. Diese Voraussetzungen einer auf exilpolitische Aktivitäten gestützten Asylanerkennung, die ihren einfach gesetzlichen Niederschlag in § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gefunden haben, sind im Falle des Klägers erfüllt.

Sein Asylanspruch gründet sich auf das Vorliegen beachtlicher subjektiver Nachfluchtgründe.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat auf den Aufklärungsbeschluss des Senats vom 09.08.2007 in seiner Stellungnahme vom 24.09.2007 bestätigt, dass der Kläger dem Verfassungsschutz als aktiver Anhänger des Nationalen Widerstandsrates Iran bekannt sei, dass aufgrund der Aktivitäten des Klägers davon ausgegangen werden müsse, dass er auch den iranischen Nachrichtendiensten bekannt sei und dass das klägerseits vorgelegte Schriftstück vom 01.11.2005, in dem dem Kläger seitens der Vertreterin des Nationalen Widerstandsrates Iran in Deutschland bescheinigt wird, ein engagierter Anhänger des Nationalen Widerstandsrates des Iran zu sein und aktive politische Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Beteiligung an der Organisation von Demonstrationen und Protestveranstaltungen zu leisten, nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes als authentisch anzusehen sei.

Anlässlich seiner informatorischen Anhörung durch den Senat hat der Kläger eingehend geschildert, aus welchen Gründen er sich nach seiner im Dezember 2002 erfolgten Einreise in das Bundesgebiet bereits im Jahr 2003 für die Volksmudja-

¹ BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 65 f.

heddin in Deutschland interessiert und deren Ziele und Aktivitäten „studiert“ habe, indem er Veranstaltungen besucht habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, es handele sich um die standhafteste regimekritische Gruppierung in Deutschland. Im Jahr 2004 habe er schließlich Kontakte zu der Gruppierung aufgenommen und sei seit 2005 fest in die Organisation eingebunden. Er sei seitdem praktisch in Gestalt einer Vollbeschäftigung für die Volksmudjaheddin tätig, leite insbesondere seit geraumer Zeit eine kleine Gruppe von zwei bis drei - gelegentlich auch mal von fünf bis sechs - Personen, die vornehmlich in Berlin - unter Aufklärung der Passanten über die seitens der iranischen Sicherheitsdienste gegenüber Oppositionellen verübten Verbrechen - Spenden sammle, und sei zudem an der Organisation von Veranstaltungen und Demonstrationen beteiligt. Er unterhalte seit Jahren persönliche Kontakte zu maßgeblichen Mitgliedern des Nationalen Widerstandsrates Iran und versuche immer wieder, iranische Flüchtlinge für die Arbeit und die Ziele der Volksmudjaheddin zu begeistern und dadurch die Bereitschaft, die Gruppierung zu unterstützen, zu wecken.

Diese Bekundungen sind glaubhaft.

Obwohl dem Kläger bewusst sein muss, dass die Darstellung der Intensität seines Tätigwerdens für die Volksmudjaheddin und seiner persönlichen Kontakte zu führenden Mitgliedern des Nationalen Widerstandsrates Iran für die Beurteilung seines Asylbegehrens vorteilhaft ist, hat er im Verlauf seiner Anhörung nur zögerlich, dann aber in der Sache sehr überzeugend, Einzelheiten über Art und Umfang seiner Aktivitäten und Kontakte preisgegeben. So ist der von ihm in der mündlichen Verhandlung als sein Ansprechpartner in organisatorischen Fragen und als Verbindungsmann zu der Vorsitzenden des Nationalen Widerstandsrates Iran in Deutschland benannte, nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz ein bekannter Funktionär des Nationalen Widerstandsrates Iran.² Die Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung lassen er-

² Bundesamt für Verfassungsschutz, Gutachten vom 3.7.2006 (5 A 39-247-S-410 093-5/06, 5139879-439)

kennen, dass er sich mit der Organisation der Volksmudjaheddin und deren Zielen in hohem Maße identifiziert und auf keinen Fall riskieren will, die Organisation bzw. ihre maßgeblichen Vertreter durch seine Angaben in Bedrängnis zu bringen. Der Kläger hat dem Senat die Überzeugung vermittelt, dass er ein engagierter und aufrichtiger Verfechter regimekritischen Gedankengutes ist, persönliche Kontakte zu führenden Mitgliedern des Nationalen Widerstandsrates Iran pflegt und großen Wert darauf legt, möglichst viele Iraner für das Ziel, das gegenwärtige iranische Regime zu entmachten, zu gewinnen.

Dass er in den letzten Jahren tatsächlich in beträchtlichem Umfang innerhalb und außerhalb des Saarlandes Aktivitäten für die Volksmudjaheddin entfaltet hat, wird durch die Aktenlage, insbesondere durch die dort dokumentierten polizeilichen Feststellungen, untermauert. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat ausweislich der bereits in Bezug genommenen Stellungnahme vom 24.9.2007 festgestellt, dass der Kläger vom 28.2. bis zum 5.3.2005 in Saarbrücken als Verantwortlicher eines Informationsstandes des dem Nationalen Widerstandsrat Iran zuzurechnenden Menschenrechtszentrums für Exiliraner/innen (MEI) zum Thema Menschenrechtsverletzungen im Iran fungiert hat und am 21.8.2006 in Berlin als Spendengeldsammler für dieses Menschenrechtszentrum tätig geworden ist. Der Kläger selbst hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht drei Sondernutzungserlaubnisse der Stadt Lebach vom 29.6., 2.8. und 1.9.2005 betreffend die Aufstellung von Informationsständen in der Fußgängerzone von Lebach vorgelegt, von denen eine (2.8.2005) auf ihn persönlich ausgestellt war und Sondernutzungen am 2.8. und 5.8.2005 erlaubte und die beiden anderen Aktivitäten des iranischen Frauenvereins in Westeuropa und den USA betrafen, der ebenfalls dem Spektrum der Volksmudjaheddin zuzurechnen ist. Aktenkundig ist ferner, dass der Kläger am 4.10.2003 unter Verstoß gegen seine Aufenthaltsbeschränkung mit dem Zug von Trier in Richtung Wittlich unterwegs war; der Kläger gibt hierzu an, diese Fahrt habe ebenfalls im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für die Volksmudjaheddin gestanden. Ausweislich der Ordnungswidrigkeitenanzeige des Polizeipräsidiums Bonn wurde der Kläger am 16.4.2005 in Bonn in der Kö-

nigswinterer Straße angetroffen, als er Unterschriften gegen das Regime im Iran sowie Spenden für seine Organisation sammelte. Ausweislich einer Ordnungswidrigkeitenanzeige des Polizeipräsidenten in Berlin wurde er am 21.10.2005 in Berlin beim Sammeln von Spenden für das MEI angetroffen. Schließlich fand nach Angaben seines Prozessbevollmächtigten, an deren Richtigkeit zu zweifeln keine Veranlassung besteht, unter dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken 11 Js 1768/06 ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen den Kläger statt, weil er der Berliner Polizei am 14.11.2006 infolge seiner Propagandatätigkeit aufgefallen war. Diese aktenkundigen Vorgänge bestätigen, dass der Kläger den deutschen Ordnungskräften immer wieder als Aktivist der Volksmudjaheddin aufgefallen ist, was sein Vorbringen, in erheblichem Umfang und seit geraumer Zeit für die Volksmudjaheddin tätig zu sein, bestätigt. Dass er seine Aktivitäten außerhalb des Saarlandes in jüngerer Zeit reduziert hat, erklärt der Kläger überzeugend damit, dass wegen der Verstöße gegen die Aufenthaltsbeschränkung inzwischen Geldbußen beziehungsweise Geldstrafen in Höhe von mehr als 1.000,- Euro aufgelaufen seien, was ihn finanziell stark belaste.

Nach der aktuellen Auskunftslage³ hat der iranische Nachrichtendienst Interesse an der Ausspähung aller regimfeindlichen, exilpolitischen Aktivitäten. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht jede exilpolitische Aktivität geeignet ist, ein nachhaltiges Interesse der iranischen Sicherheitsdienste zu wecken und damit im Fall der Rückkehr eine Verfolgungsgefährdung auszulösen. So wird allgemein angenommen, dass den iranischen Beobachtern der exilpolitischen Szene durchaus bewusst ist, dass viele Asylbewerber allein aus asyltaktischen Gründen an Veranstaltungen und Demonstrationen regimkritischer Organisationen teilnehmen bzw. sonstige Aktivitäten niederen Profils entfalten. Bekannt ist aber auch, dass die Anhänger der Volksmudjaheddin mit gesteigerter Aufmerksamkeit beobachtet und

³ Bundesamt für Verfassungsschutz, Gutachten vom 22.3.2006 und vom 30.1.2003; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 2.5.2005 (559 i/br) und vom 26.4.2004 (513 i/br)

überwacht werden. Nach Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe⁴ sind bekannte oder verdächtige Mitglieder, Aktivisten und/oder Sympathisanten der Volksmudjaheddin bei einer Rückkehr in den Iran gefährdet. Das Deutsche Orient-Institut geht davon aus, dass auch untergeordnete Aktivitäten für die Volksmudjaheddin eine äußerst erhebliche Verfolgungsgefährdung begründen, wenn diese sich aus einer organisatorisch-gruppenmäßigen Verbundenheit zu den Volksmudjaheddin ergibt, und nicht allein als außerhalb einer solchen gruppenmäßigen Verbundenheit „praktiziertes Mitläufertum“ erscheint.⁵ Das Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz vertritt die Auffassung, dass überzeugte Aktivisten der Volksmudjaheddin bei einer Rückkehr in den Iran gefährdet sind und dass auch Mitläufer, die an besonderen Aktionen teilgenommen haben, potentiell gefährdet sind.⁶ Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes findet in der Strafrechtspraxis der iranischen Justiz keine Unterscheidung statt zwischen einem Anhänger oder einem Mitglied der Volksmudjaheddin. Entscheidend sei der Charakter der Unterstützungshandlung beziehungsweise der oppositionellen Tätigkeit unter dem Banner der Volksmudjaheddin.⁷

Bezogen auf den Fall des Klägers bleibt in tatsächlicher Hinsicht zusammenzufassen, dass nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz davon auszugehen ist, dass der Kläger den iranischen Sicherheitsbehörden namentlich bekannt ist, dass er zwar selbst nicht zur Führungsriege des Nationalen Widerstandsrates Iran gehört, sich aber seinen glaubhaften Bekundungen zufolge mit großer Intensität und nicht als reiner Befehlsempfänger, sondern als Verantwortlicher einer kleinen Gruppe bundesweit für die Ziele der Volksmudjaheddin einsetzt und über persönliche Kontakte zu maßgeblichen Funktionären des Nationalen Widerstandsrates Iran verfügt. Vor dem Hintergrund der geschilderten Aus-

⁴ SFH, Gutachten vom 15.4.2004, Iran: Vorgehen iranischer Behörden und Rückkehrgefährdung für Mitglieder, Aktivisten und/oder Sympathisanten der Volksmudjaheddin, und vom 4.4.2006, Iran: Rückkehrgefährdung für AktivistInnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen - Informationsgewinnung iranischer Behörden

⁵ Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 5.7.2006 (671 i/br) und vom 6.7.2006 (667 i/br)

⁶ KOOM, Gutachten vom 24.11.2006 für OVG Hamburg

⁷ Auswärtiges Amt, Auskunft vom 8.2.2007 (508-516.80/44678)

kunftslage führt dies dazu, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr das Interesse der staatlichen iranischen Sicherheitsbehörden wecken würde und demzufolge vor dem Hintergrund der Menschenrechtslage im Iran und insbesondere der rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügenden Verhörpraktiken⁸ einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt wäre.

Nicht anders sieht dies die Beklagte, die sich aufgrund der glaubhaften Schilderung des Klägers und des glaubwürdigen Eindrucks, den er anlässlich seiner Anhörung hinterlassen hat, mit Blick auf die nach der Auskunftslage bestehende Rückkehrgefährdung entschlossen hat, den Kläger in Bezug auf § 60 Abs. 1 AufenthG klaglos zu stellen.

Zwar hat der Kläger die nach alledem bestehende Gefahr politischer Verfolgung nach Verlassen seines Heimatlandes aus eigenem Entschluss gefasst, dieser entspricht indes im Sinne der in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des § 28 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. AsylVfG einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung.

Der Kläger hat bereits am 06.12.2002 anlässlich seiner Einreise in das Bundesgebiet bekundet, im Iran Plakate gegen die Regierung geschrieben und verbreitet zu haben (Bl. 13 der Verwaltungsakte der Beklagten). Anlässlich seiner am 08.12.2002 erfolgten Befragung durch den Bundesgrenzschutz hat er dies bekräftigt und geschildert, er habe den regimekritischen Aufsatz des Universitätsdozenten Hashem Aghajari, der wegen seiner in diesem Aufsatz vertretenen Meinung zum Tode verurteilt worden sei, im Auftrag einer regimekritischen Studentenorganisation zum Zweck der Verbreitung in Schönschrift gestaltet und sei in Bedrängnis geraten, nachdem die von ihm abgelieferte Druckvorlage von den iranischen Behörden sichergestellt worden sei. Im Rahmen seiner Anhörung durch die Be-

⁸ Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4.7.2007

klagte vertiefte der Kläger sein Vorbringen und gab an, bereits 1994 seinen Arbeitsplatz auf behördliche Veranlassung verloren und seither als selbstständiger Kaligraph gearbeitet zu haben. Er habe bis zu seiner Ausreise regimekritische Studentenorganisationen unterstützt, indem er etwa von diesen benötigte Plakate mit regimekritischen Texten kostenlos angefertigt habe. Von den Sicherheitskräften sei er öfters angesprochen und vor einer Beteiligung an politischen Aktivitäten gewarnt worden. Anlass seiner illegalen Ausreise aus dem Iran sei die Beschlagnahme seiner wegen der Verurteilung Aghajaris gefertigten Arbeiten gewesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger erneut bekräftigt, seit jeher regimekritisch eingestellt gewesen zu sein. Er sei bereits seit der Revolutionszeit politisch aktiv gewesen und habe sich - wie schon in der Klageschrift vom 27.1.2003 vorgetragen - mit 18 Jahren der Bewegung kämpfender Muslime angeschlossen, die zwei Jahre später zerschlagen worden sei. Wegen dieser Aktivitäten habe er zunächst die von ihm angestrebte Anstellung bei der staatlichen Erziehungsbehörde nicht bekommen, sei zwar später auf private Fürsprache hin doch dort angestellt worden, habe aber seinen Arbeitsplatz sechs Jahre später auf Drängen der Sicherheitsbehörden wieder verloren. Später habe er mit regimekritischen Studentenorganisationen zusammengearbeitet und im Falle studentisch organisierter Protestveranstaltungen die entsprechenden Plakate kostenlos angefertigt und zur Verfügung gestellt.

Damit hat der Kläger im Kern widerspruchsfrei und nach seinem persönlichen Auftreten überzeugend eine langjährige Protesthaltung gegen den iranischen Staat geschildert, die ihn seinen glaubhaften Darlegungen zufolge bereits in der Heimat zu regelmäßigen gegen das Regime gerichteten Aktivitäten veranlasst hat. Auch entspricht seine Schilderung der studentischen Unruhen infolge der Verurteilung des Universitätsprofessors Aghajari der Auskunftslage⁹. Der Senat sieht schließ-

⁹ FR vom 12.11.2002, vom 14.11.2002, vom 18.11.2002, vom 26.11.2002 und vom 9.12.2002; taz vom 19.11.2002; NZZ vom 29.6.2004; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 28.4.2003 (470 i/br), vom 1.7.2003 (479 i/br) und vom 18.8.2003 (493 i/br); Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 11.6.2003 (508-516.80/41 407) und vom 19.7.2006 (508-516.80/43941) sowie Lagebericht vom 2.6.2003 (508-516.80/3 IRN)

lich keinen durchgreifenden Grund, die Richtigkeit der Angaben des Klägers betreffend seinen Beitrag zur Unterstützung der wegen der Verurteilung Aghajari's aufgebrachten Studenten grundlegend in Frage zu stellen. Dass demonstrierende Studenten sich Plakaten bzw. Spruchbändern bedienen, um ihre Forderungen zum Ausdruck zu bringen, entspricht ebenso üblichen Gepflogenheiten wie es nicht abwegig erscheint, dass sie die damals im Mittelpunkt des Interesses stehende regimekritische Rede - wenn sie schon Beziehungen zu einem Kalligrafen unterhielten - vor ihrer Vervielfältigung optisch aufbereiten lassen, um ihre besondere Bedeutung zu betonen. Ist nach alledem davon auszugehen, dass der Kläger in seiner Heimat über Jahre hinweg in vielfältige regimekritische Aktivitäten verstrickt war, so verwundert es nicht, dass er angibt, schon alsbald nach seiner Einreise in das Bundesgebiet begonnen zu haben, die hier tätigen exilpolitischen Organisationen zu sichten und schließlich die unbestreitbar extremistischste Organisation der Volksmudjaheddin als den standhaftesten Regimegegner befunden zu haben, was ihn letztlich veranlasst habe, sich dieser Organisation anzuschließen und sich intensiv zu engagieren. Mithin zieht sich die regimekritische Einstellung des Klägers und dessen Wille und Ziel, das herrschende Mullahregime zu bekämpfen, wie ein roter Faden durch das Leben des Klägers, so dass die strengen Anforderungen, unter denen eine Asylanerkennung im Falle subjektiver Nachfluchtgründe in Betracht kommt, in seiner Person erfüllt sind. Zwischen seinen regimekritischen Aktivitäten im Iran und seinen exilpolitischen Betätigungen besteht im Kern die inhaltliche Kontinuität, die erforderlich ist, um eine Asylanerkennung wegen subjektiver Nachfluchtgründe zu rechtfertigen.¹⁰ Dem Kläger ist daher die Asylberechtigung zuzuerkennen.

Unter diesen Gegebenheiten bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob sich die Lage für den Kläger infolge der Beschlagnahme der im Zusammenhang mit der Verurteilung Aghajaris angefertigten Arbeiten derart zugespitzt hatte, dass davon ausgegangen werden muss, dass der Kläger seine Heimat wegen ihm unmittelbar

¹⁰ Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Stand 80. Erg.lief. November 2007, § 28 Rdnr. 28 m.w.N.

drohender Verfolgungshandlungen verlassen hat. Denn zur Bejahung einer in Anwendung der durch § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorgegebenen Kriterien erfolgenden Asylanerkennung bedarf es weder des Nachweises der Vorverfolgung¹¹ noch ist für die Annahme einer schon vor der Ausreise erkennbaren Bestätigung einer gegen das Regime gerichteten Grundhaltung erforderlich, dass diese den Behörden des Herkunftsstaates bekannt geworden ist¹², so dass es diesbezüglicher Feststellungen nicht bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) einzureichen. In der Begründung muss die

¹¹ Marx, Asylverfahrensgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2005, § 28 Rdnr. 38

¹² Gemeinschaftskommentar, a.a.O., § 28 Rdnr. 30